

Satzung

des Fördervereins des Schwimmclub Barsinghausen

I.

Name und Sitz des Vereins

Der am 25.03.2011 gegründete Verein führt den Namen „Förderverein des Schwimmclub Barsinghausen“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Barsinghausen.

II.

Vereinszweck

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der ideellen und finanziellen Förderung des Schwimmsports im Schwimmclub Barsinghausen e.V. Dies geschieht insbesondere durch die Erhebung von Beiträgen von den Mitgliedern und durch die Beschaffung von Spenden.

Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an den Schwimmclub Barsinghausen e.V. erfolgen. Der Förderverein kann aber auch unmittelbar die Kosten für Sportausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager sowie sonstige sportliche Aktivitäten übernehmen.

III.

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung (AO).
Er ist ein Förderverein i. S. d. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in Abschnitt II der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Sämtliche Vereinsämter sind ehrenamtlich.
5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Es darf darüber hinaus auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verein ist weltanschaulich, konfessionell und politisch nicht gebunden.

IV.

Mitglieder

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich seinem Zweck (vgl. § 2) verpflichtet fühlen.

Der Eintritt in den Verein geschieht mittels einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod der natürlichen Person, dem Erlöschen der juristischen Person, durch Austritt oder Ausschluss.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Vorstandsmitglieder nach vorheriger Anhörung des betreffenden Mitglieds.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem/der Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist durch eine schriftliche Erklärung vorzunehmen, die dem Vorstand vier Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres zugehen muss.

V.

Beiträge

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages, dessen Höhe von der Mitgliedsversammlung festgelegt wird.

Neben den Beiträgen können auch Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern angenommen werden. Auf Wunsch erteilt der Vorstand hierfür eine Zuwendungsbestätigung.

Dem Verein ist bei Beitritt eine Einzugsermächtigung für die Beitragszahlung zu überlassen.

Der Jahresbeitrag und gegebenenfalls die Spende werden mit dem Eintritt und zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig.

VI.

Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

VII.

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Juristische Personen werden durch je einen Bevollmächtigten vertreten.

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich im 1. Quartal eines Jahres zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.

Zu der Mitgliederversammlung wird vier Wochen im Voraus durch Anschreiben per E-Mail oder Brief unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

VIII.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

- wählt den Vorstand sowie 2 Kassenprüfer für zwei Jahre
- beschließt den Vereinshaushalt
- nimmt den Jahresbericht des/der Vorsitzenden sowie der Kassenprüfer entgegen
- beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- erteilt dem Vorstand Entlastung
- beschließt über die Änderung der Satzung
- beschließt über die Auflösung des Vereins

IX.

Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- die/der Vorsitzende
- die /der stellvertretende Vorsitzende
- die/ der Schriftführer/in
- die/der Kassierer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln für jeweils 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der bisherige Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl wirksam geworden ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, amtiert der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter. Die kommissarische Mitverwaltung eines Vorstandsamtes ist in Personalunion zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.

Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

X.

Aufgaben des Vorstandes und des/der Vorsitzenden

Der Vorstand entscheidet über die eingebrachten Förderungsanträge und beschließt die Vergabe der Mittel.

Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor.

Der/die Vorsitzende hat die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes einzuberufen und zu leiten. Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden geschieht dies durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n

XI.

Beirat

Bei Bedarf kann ein Beirat gebildet werden.

Dieser steht dem Vorstand beratend zur Seite und unterstützt diesen bei seiner Arbeit.

XII.

Niederschrift über Beschlüsse der Organe

Über die in der Mitgliederversammlung und im Vorstand gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen.

Sie sind in den Sitzungen zu verlesen, zu genehmigen und von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.

XIII.

Geschäftsjahr und Geschäftsstelle

Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt ab dem Gründungsdatum und endet mit dem 31.12.2011.

Die Geschäftsstelle befindet sich bei der Postanschrift der KassiererIn/des Kassierers.

XIV.

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Sie kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

XV.

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das verbleibende Vermögen fällt dem Schwimmclub Barsinghausen e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die sportlichen Belange seiner jugendlichen Mitglieder zu verwenden hat.

XVI.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung in der Mitgliederversammlung des Vereins am 16.03.2012 mit den Satzungsänderungen in Kraft.

Barsinghausen, 16.03.2012